

Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungen Wittendörp

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V Nr.2 1998), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 10.07.1998 (GVOBl. M-V S.634) und vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.93, des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (KitaGe) vom 19.05.92, des Gesetzes zur Änderung des 1.Ausführungsgesetzes zum KitaGe vom 28.03.93, des 2. Gesetzes zur Änderung des 1.Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KitaG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.12. 95, der Betriebskostenverordnung vom 20.11.2000, der dazu veröffentlichten Rechtsverordnungen und Erlasse des Landes Mecklenburg – Vorpommern und der Richtlinie des Landkreises Ludwigslust zur Förderung der Kindertagesbetreuung wurde nach Anzeige bei der Rechts- und Kommunalaufsichtsbehörde und nach Ausfertigung durch den Bürgermeister der Gemeinde Wittendörp am 22.02.2001 folgende Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen Wittendörp erlassen:

§ 1

- (1) Die Gemeinde Wittendörp betreibt die Kindertageseinrichtungen als öffentlich-rechtliche Einrichtungen.
- (2) Das Rechtsverhältnis kommt mit Abschluss des Betreuungsvertrages zustande.
- (3) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen erhebt die Gemeinde Wittendörp zur teilweisen Deckung der Betreuungskosten Gebühren.

§ 2

1. Benutzungsgebühren

Die Gebühr wird monatlich pro Kind wie folgt erhoben:

Ganztagsplatz:	354,00 DM	für einen Krippenplatz	
	192,00 DM	für einen Kindergartenplatz	
	231,90 DM	Tagespflege / bis Schuleintritt	
	105,90 DM	für einen Hortplatz	(bis 6 Stunden)
	139,20 DM	Tagespflege / im Grundschulalter	(bis 6 Stunden)
Teilzeitplatz:	212,40 DM	für einen Krippenplatz	(bis 6 Stunden)
	115,20 DM	für einen Kindergartenplatz	(bis 6 Stunden)
	139,20 DM	Tagespflege / bis Schuleintritt	(bis 6 Stunden)
	63,60 DM	für einen Hortplatz	(bis 3 Stunden)
	83,60 DM	Tagespflege / im Grundschulalter	(bis 3 Stunden)

Die Gebühr für die Stundenbetreuung entsprechend § 2 Ziff. 3 der Benutzungssatzung wird anteilig wie folgt berechnet:

Kinderkrippe, Kindergarten: Regelsatz des Betreuungsplatzes : Betreuungstage des jeweiligen

Hort: Monats : 10 Stunden = Stundensatz
Regelsatz des Betreuungsplatzes : Betreuungstage des jeweiligen Monats : 6 Stunden = Stundensatz.

Eine Angleichung der Gebühren wird jährlich nach Bekanntgabe der Betriebskostenverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgenommen.

2. Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr sind die Personensorgeberechtigten des Kindes verpflichtet, für das ein Benutzungsverhältnis begründet wurde. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

3. Gegenstand der Abgabe

ist die Betreuung des Kindes im Rahmen des bestehenden Betreuungsvertrages.

4. Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr ist monatlich am 10. Kalendertag des laufenden Betreuungsmonats fällig und unaufgefordert bargeldlos (Überweisung oder Einzugsermächtigung) auf folgendes Konto des Amtes Wittenburg-Land zu Gunsten der Gemeinde Wittendörp unter Angabe der Personenkontonummer zu entrichten:

Raiffeisenbank eG Mölln
BLZ: 230 628 07
Konto-Nr.: 629227

In den Fällen des Abs. 5 Satz 2 ist die Gebühr unverzüglich fällig.

Erfolgt die Gebührenerichtung über eine Einzugsermächtigung, ist zur Vermeidung von Rücklastschriften auf die Deckung des Kontos des Zahlungspflichtigen zu achten. Bei Rücklastschriften sind die anfallenden Buchungsgebühren der jeweiligen Bank durch die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

5. Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebühr entsteht durch die Ermöglichung der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte am 1. des Monats.

Bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Platzes im Laufe des Monats entsteht die Gebühr mit dem Tag der Inanspruchnahme.

(2) Die Gebührenpflicht endet in der Regel mit Ablauf des Monats, für den die Beendigung des Benutzungsverhältnisses rechtswirksam wird. Bei Einschulung endet sie mit dem letzten Tag vor dem Einschulungstermin. D.h. wird der Vertrag nicht vorher termingemäß gekündigt, erfolgt für den Einschulungsmonat eine anteilige Berechnung bis zum letzten Tag vor dem Einschulungstermin.

(3) Die Benutzungsgebühr ist auch in voller Höhe zu entrichten, wenn die Tageseinrichtungen an gesetzlichen Feiertagen und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen haben oder bei Fehltagen des Kindes.

Bei Erkrankung des Kindes bzw. Kinder-Kuren-Verschickung, deren Dauer 4 Wochen überschreitet, ermäßigt sich der Elternbeitrag um 50 Prozent auf Antragstellung und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes ab der 5. Woche.

6. Bezuschussung von Elternbeiträgen

Der Landkreis Ludwigslust fördert gemäß der Kreisförderrichtlinie und dieser Satzung auf Antrag Elternbeiträge im Rahmen einer einkommensabhängigen Elternbeitragsstaffelung.

Die als Anlage beigefügten Tabellen zur Elternbeitragsstaffelung sind Bestandteil dieser Satzung.

7. Ermäßigungsbedingungen und Verfahren

Durch den oder die Personensorgeberechtigten ist ein schriftlicher Antrag auf Ermäßigung bei der zuständigen Stelle einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Landkreis Ludwigslust.

Der Anspruch auf Ermäßigung ist vom Personensorgeberechtigten durch erforderliche Unterlagen (gemäß Antragsformular) nachzuweisen.

Die ganze oder teilweise Ermäßigung der Elternbeiträge bezieht sich auf die anfallenden Betreuungskosten.

Die Kosten der täglichen Verpflegung unterliegen nicht der Ermäßigung.

Der Anspruch auf Förderung beginnt mit dem Monat der Antragstellung, soweit alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die Förderung wird zunächst für ein Jahr gewährt.

Folgeanträge sind gemäß den unter Absatz 3 genannten Bedingungen rechtzeitig für den folgenden Bewilligungszeitraum zu stellen. Der Elternbeitrag kann immer nur ab Antragsmonat ganz oder teilweise erlassen / übernommen werden.

Der Antragsteller ist verpflichtet, gemäß Antragsverfahren jede Änderung der Familien- und Einkommensverhältnisse unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

Der Träger der Einrichtung ist berechtigt, bei versäumter Änderungsanzeige Nachberechnungen zu Lasten des Antragstellers vorzunehmen.

§ 3

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung der Gemeinde Wittendörp, ausgefertigt durch den Bürgermeister am 11.07.2000, außer Kraft.

Beschlossen: Wittendörp, den 25.01.2001
Ausgefertigt: Wittendörp, den 22.02.2001
Veröffentlicht: 07.03.2001
Inkrafttreten: 01.04.2001

Gez. Krüger
Bürgermeister

Ausgefertigt durch den Bürgermeister am 22.02.2001

Genehmigungsvermerk

Die Satzung ist am 05.02.01 bei der Rechts- und Kommunalaufsicht des Landkreises Ludwigslust als angezeigt zur Kenntnis genommen worden.

Diese Satzung ist am 07.03.01 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Wittenburg-Land und der amtsangehörigen Gemeinden rechtswirksam verkündet worden.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- u. Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzenden Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.